



## Gemeindevorstellung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. 075 / 237 72 00, Fax 075 / 237 72 09

<b>Anwesend:</b>	Hansjakob Falk Hermann Beck Edith De Boni Albert Frick Doris Frommelt Martin Matt Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Jack Quaderer Ernst Risch Rudolf Wachter Walter Wachter (abwesend ab Trakt.Nr. 122)
<b>Beratend:</b>	Edi Risch und René Wille, Bauverwaltung
<b>Zeit:</b>	17.00 – 20.00 Uhr
<b>Ort:</b>	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
<b>Sitzungs-Nr.</b>	11
<b>Behandelte Geschäfte:</b>	111 - 127
<b>Protokoll:</b>	Marlene Zenhäusern

---

## **111 Genehmigung der Gemeinderatsprotokolle der Sitzungen vom 05. und 19. Mai 1999**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 5. Mai 1999 wird einstimmig genehmigt (11 Anwesende).

Zu Punkt 5. der Informationen (Baustelle ReviTrust) wird erwähnt, dass das Wiedermontieren des Spiegels bis jetzt noch nicht erfolgt ist.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 1999 wird ebenfalls einstimmig genehmigt (11 Anwesende).

Auf Seite 20 (Initiative Umfahrungsstrasse) muss jedoch eine Änderung angebracht werden:

„Es sei wichtig, zu kommunizieren, dass *jetzt über den Kredit für ein Projekt* und erst *nächstes Jahr über die Umfahrungsstrasse* abgestimmt werde.“

## 112 Strassenplan / Nomenklatur

---

### Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21. April 1999, Trakt. Nr. 72, in der Beschlussfassung unter Punkt 2c) "die Bezeichnung der geplanten Parallelstrasse (zur Landstrasse) an die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung zurückgewiesen".

Am 12. Mai 1999 kamen die Nomenklaturkommissions-Mitglieder Harald Wanger, Lorenz Jehle und Eva Pepic noch einmal zur Namensfindung der geplanten Entlastungsstrasse im Zentrum zusammen.

Folgende vier Vorschläge unterbreitet die Kommission dem Gemeinderat zur Auswahl:

1. **Zoschgstrasse**, weil sich genau dort, wo die zukünftige Strasse von der Feldkircher Strasse abbiegen wird, die ehemalige Zoschg befand (= Fuhrwerkstation / Umschlageplatz).
2. **Poststrasse**, weil die zukünftige Strasse an der Post und am Postplatz vorbeiführen wird.
3. **Zentrumsstrasse**, weil die zukünftige Strasse – zusammen mit der Landstrasse – das Zentrum von Schaan umschliessen wird.
4. **Drei-Schwestern-Strasse** – als Reminiszenz an den Hausberg von Schaan und an eine Schaaner Sage.

### Antrag

Die Nomenklaturkommission beantragt, der Gemeinderat möge sich zur Benennung der geplanten Parallelstrasse im Schaaner Zentrum für einen der vier oben aufgelisteten Vorschläge entscheiden.

### Erwägungen

Die beiden Vorschläge „Poststrasse“ und „Zentrumsstrasse“ werden in die engere Wahl genommen.

**Beschlussfassung**

Der Bezeichnung „Poststrasse“ wird der Vorzug gegeben.

**Abstimmungsresultat (13 Anwesende)**

11 Ja

## **113 Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes**

---

### **Ausgangslage**

Nachstehende Person macht Gebrauch von den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

### Aufnahme auf Antrag von in der Gemeinde wohnhaften Landesbürgern (Art. 18)

<b>Name und Adresse:</b>	<b>Geburtsdatum/-ort:</b>	<b>Bürger/in von:</b>	<b>in Schaan wohnhaft seit:</b>
Balbina Schurti geb. Marxer Bahnstrasse 51, Schaan	15.11.1920 / Mauren	Triesen	1945

### **Antrag**

Die Bewerberin erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen. Beantragt wird, Frau Balbina Schurti geb. Marxer in den Bürgerverband der Gemeinde Schaan aufzunehmen.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Frau Balbina Schurti geb. Marxer wird in den Bürgerverband der Gemeinde Schaan aufgenommen.

## **114 Behandlung von Baugesuchen**

---

Die nachstehenden Baugesuche werden zum Teil mit Ausnahmen und/oder Auflagen genehmigt:

1. **Bauherrschaft: Beck-Quaderer Anne, Täscherloch 777, 9497 Triesenberg**

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung  
Parzelle Nr.: 367/IIa, Wohnzone 2  
Standort: Duxer-Klifeld

---

2. **Bauherrschaft: Ospelt Peter u. Marlies, Obergass 26, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Balkonverglasung  
Parzelle Nr.: 530, Wohnzone 2  
Standort: Obergass 26

---

3. **Bauherrschaft: Hürlimann Josef, Im Malarsch 69, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Einfamilienhaus an best. Wohnhaus (Planänderung)  
Parz. Nr.: 1320, Wohnzone 3  
Standort: Im Malarsch 69a

---

## **115 Überbauungsplan “Zollstrasse – Wäschgraba“ an der Zollstrasse, Parz. Nr. 1155 und 1535**

---

### **Ausgangslage**

Chronologischer Auszug diverser Beschlüsse, Entscheidungen, Ereignisse und dgl. bis zur Genehmigung dieses Überbauungsplanes.

- ⇒ Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 22. Oktober 1997 die Einleitung eines Überbauungsplanverfahrens im Bereich der Zollstrasse (Parz. Nr. 1155) abgelehnt.
- ⇒ Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 14. Januar 1998 ist der Gemeinderat auf die Anfrage / Wiedererwägung zu einem Überbauungsplan an der Zollstrasse auf den Sch. Parz. Nr. 1155 und 1535 nicht eingetreten. Gleichzeitig wurde eine all-fällige Ausnahme für die Gebäudemehrlänge, gestützt auf das genehmigte Siedlungsmuster, vom Gemeinderat befürwortet. Dieser Beschluss wurde den Antragstellern mit Rechtsmittelbelehrung am 2. April 1998 zugestellt.
- ⇒ Die Geschw. Frick und Damian Frick haben gegen denn Gemeinderatsentscheid vom 14. Januar 1998 Beschwerde bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein erhoben.
- ⇒ Die Regierung hat an ihrer Sitzung vom 7. Juli 1998 wie folgt entschieden:
  1. Der Beschwerde vom 14. April 1998 wird stattgegeben und die Entscheidung des Gemeinderates der Gemeinde Schaan vom 2. April 1998 aufgehoben.
  2. Die Gemeinde Schaan wird auf ihre Pflicht zur Erarbeitung eines Überbauungsplanes hingewiesen.
  3. Die Kosten des Verfahrens bleiben beim Land.
- ⇒ Die Gemeinde hat am 27. Juli 1998 Beschwerde gegen den Entscheid der Regierung vom 7. Juli 1998 bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtentein eingelegt.
- ⇒ Anlässlich der Sitzung vom 19. August 1998 hat der Gemeinderat der Variante B des damaligen Antrages, der wie folgt lautete, zugestimmt:

*Die Beschwerdeführung gegen den Regierungsentscheid wird zurückgezogen und den entsprechenden Kommissionen (Ortsplanungs- und Baukommission, Gestaltungsbeirat) der Auftrag zur Bearbeitung eines Überbauungsplanes erteilt.*

## Protokollauszug über die Sitzung vom 2. Juni 1999

8

- ⇒ Am 2. September 1998 erging vom beauftragten Anwaltsbüro der Gemeinde ein entsprechendes Schreiben zum Rückzug der Beschwerde vom 27. Juli 1998 an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein.
- ⇒ Am 16. September 1998 hat die Verwaltungsbeschwerdeinstanz die Beschwerde der Gemeinde vom 27. Juli 1998 gegen die Entscheidung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein verworfen.
- ⇒ Anlässlich der Gemeinderatssitzungen vom 21. Oktober 1998 und 24. März 1999 hat der Gemeinderat über Rahmenbedingungen und Grundlagen zum Überbauungsplan Beschlüsse gefasst. Zwischenzeitlich hat die Gestaltungskommission gemäss Art. 17ter Baugesetz in der Sitzung vom 18. November 1998 diesen Überbauungsplan abschliessend behandelt. Dabei wurde im Protokoll folgendes festgehalten.

*Die Bauherren Damian Frick und Roman Frick beabsichtigen die Überbauung ihrer beiden Parzellen. Für diesen Bereich gilt ein in einem früheren Zusammenhang erstellter Richtplan, der richtigerweise entlang der Zollstrasse eine Längsbebauung vorsieht. Die Umsetzung dieses Grundgedankens lässt sich jedoch nicht vollumfänglich realisieren, da unterschiedliche Eigentumswünsche und andere Randbedingungen zu einer gewissen Flexibilität und Interpretation zwingen.*

*Die Kommission stellt nach längerer Diskussion fest: Der Lösungsansatz ist grundsätzlich vertretbar und in Beachtung der Randbedingungen richtig konzipiert. Die Winkellösung des Objektes Roman Frick, deren östlicher Flügel aufgeständert ist und damit zum angrenzenden Graben im Erdgeschoss eine gewisse Transparenz gibt, wird als Teil des Siedlungsmusters interpretiert. Zur Diskussion Anlass gibt die Ausformung des Gelenkpunktes: Vorspringen mit Abwinklung in die Strassenflucht oder Rückversetzung des Ostflügels, um derart die Bedeutung des Strassenbaukörpers zu erhöhen. Diese Varianten werden mit den Baubehörden diskutiert. Nur bei einer völlig neuen Konzeption wird die Kommission erneut mit dem Projekt konfrontiert. Das Bauobjekt Damian Frick wird so konzipiert, dass eine westliche künftige Verlängerung möglich wird. Die rückwärtigen Aufbauten der Fensterfabrik haben vorübergehenden Charakter. Die Kommission sieht die bestehenden Probleme, Neubauten in ein gewachsenes und grossteils noch zu erhaltendes Baugeflecht zu integrieren, was die Umsetzung idealtypischer Konzepte nur begrenzt zulässt.*

Der Überbauungsplan wurde anlässlich zahlreicher Sitzungen in der Schaaner Ortsplanungskommission, bei der Stabstelle für Landesplanung sowie bei der Gemeindebauverwaltung behandelt und bis zur vorliegenden Gestaltungsversion mitbegleitet und liegt nun nach abschliessender Behandlung in der Ortsplanungskommission vom 25. Mai 1999 samt Vorschriften zur Genehmigung vor.

Hinweis



Die Antragsstellung erfolgt unter Bezugnahme auf die abschliessende Behandlung in der Ortsplanungskommission mit dem Vorbehalt, dass die in den Vorschriften unter Punkt 6 erwähnten Vereinbarungen zumindest in Form von unterzeichneten Vertragsentwürfen vorliegen. Der Dienstbarkeitsvertrag mit dem Land Liechtenstein kann gemäss Rücksprache mit den Landesbehörden voraussichtlich im Laufe der KW 23 unterzeichnet werden.

#### Zusatzbemerkung

Interessant / lesenswert beim ganzen "Theater / Wirbel" im Zusammenhang mit diesem Überbauungsplanverfahren sind insbesondere die im Schreiben der Stabsstelle für Landesplanung vom 28. April 1999 festgehaltenen Punkte 3 und 6, die wie folgt lauten:

#### 3. Umgebungsgestaltung:

*Der Innenhof auf der Parzelle 1155 ist gemäss Projektvorschlag überstellt mit Autoabstellflächen. Dies widerspricht dem Gebot eines bestimmten Grünflächenanteiles und der geforderten ortsbaulichen Qualität. Nach meiner Überzeugung hat Arch. Franz Marok den Situationsplan des Erdgeschosses zu überarbeiten und für die Freiflächen einen akzeptierbaren Gestaltungsvorschlag zu unterbreiten. Bei einer reduzierten Parkplatzzahl müsste dann konsequenterweise eine Ersatzabgabe geleistet werden. Diese Überlegung kommt auch verkehrspolitischen Bemühungen der Gemeinde und des Landes entgegen.*

#### 5. Schlussbemerkung:

*Grundsätzlich sind Land und Gemeinde an einer geregelten, ortsplannerisch korrekten Überbauung entlang der Zollstrasse wie auch an der gestalteten Weiterentwicklung des Quartiers interessiert. Wie die Besprechung vom 26. zusammen mit den Architekten ergeben hat, wird keine idealtypische Überbauungsplanung resultieren. Die eigentlichen Grundzüge der ortsbaulichen Entwicklung wurden mit dem Richtplan gesetzt. Insofern ist der Überbauungsplan lediglich die rechtliche Krücke, so dass bei der gegenwärtig herrschenden Rechtslage ein gewünscht längeres Bauwerk entlang der Zollstrasse bewilligt werden kann. Gesetzlicher Auftrag bleibt in jedem Fall der architektonische und siedlungsplanerische Qualitätsaspekt.*

#### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Ortsplanungskommission, den Überbauungsplan samt Vorschriften, inkl. der in den Vorschriften unter Punkt 6 erwähnten Vereinbarungen resp. Vertragsentwürfe zum Überbauungsplan "Zollstrasse – Wäschgraba" auf den Parzellen Nr. 1155 u. 1535, als Ergänzung der Gemeindebauordnung und des Baugesetzes, zu genehmigen.

**Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

**Protokollauszug über die Sitzung vom 2. Juni 1999**

**10**

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **117 Vergaberegulung bei gemeinsamen Tiefbauprojekten verschiedener Bauherren / Grundsatzbeschluss der Regierung**

---

### **Ausgangslage**

Mit Brief vom 21. April 1999 teilt die Regierung ihren Grundsatzbeschluss (RA 99/709-3531) betr. o.e. Vergaberegulung mit.

Dieser Beschluss fordert eine Ausgleichszahlung zwischen den verschiedenen Bauherren eines gemeinsamen Tiefbauprojektes. Diese wird als Ausgleichsprozentsatz zwischen dem theoretisch günstigsten und dem gesamthaft günstigsten Angebot errechnet.

Dabei wird jeweils immer die federführende Bauherrschaft zur Kasse gebeten. In 80%-90% der Fälle wird dies, wenn nicht auch das Land beteiligt ist, immer die Gemeinde betreffen.

In der bisherigen Praxis profitierten die partizipierenden Werke (LKW, LGV, PTT) meistens von den günstigen Einheitspreisen, die aus den höheren Kubaturen einer gemeinsamen Ausschreibung entstanden. Dabei wurden diverse Kosten (z.B. für Installationen, Koordination, Dokumentation, etc.) stillschweigend von der federführenden Bauherrschaft (in der Regel die Gemeinde oder das Land) übernommen.

Gemäss Grundsatzbeschluss der Regierung sollen nun aber diese federführenden Bauherren zusätzlich eine Ausgleichszahlung an die beteiligten Werke zahlen, d.h., die federführende Bauherrschaft (Gemeinde oder Land) werden dafür zur Kassa gebeten, dass sie den anderen beteiligten Werken die Gelegenheit bietet, ihre Infrastruktur zu nutzen und von ihren grossen Ausschreibungen zu profitieren.

In der Beilage werden die Kostenvergleiche bei 3 aktuelle Tiefbauvorhaben auf Schaaner Gemeindegebiet vorgestellt. Diese repräsentieren ungefähr die normalen Verhältnisse von Tiefbauprojekten, bei denen dieser Regierungsbeschluss zur Anwendung käme.

- *Zollstrasse, 3. Ausbautappe (Bauherren: Gemeinde/Land/LKW/LGV/PTT)*  
Beim Ausbau der Zollstrasse wurden die Baumeisterarbeiten durch die Gemeinde Schaan als grössten Bauherren vergeben. Wie aus der Darstellung ersichtlich ist, würde nun die Gemeinde mit Fr. 6'521.55 und das Land mit Fr. 1'584.80 zusätzlich belastet. Die Gemeinde und das Land müssten also für die Benützung ihrer Infrastruktur und der Gewährung der Grabarbeiten auf ihrem Grundbesitz die partizipierenden anderen Werke entschädigen.
- *Reberastrasse (Bauherren: Gemeinde/LKW/LGV/PTT)*

Beim Ausbau der Reberastrasse entsprach das theoretisch günstigste Angebot auch dem gesamthaft günstigstem Angebot. Bei diesem Beispiel wird somit keine Ausgleichszahlung stattfinden.

- *Erschliessung im Grabaton (Bauherren: Gemeinde/LKW/LGV/PTT)*  
Die Gemeinde müsste für die Benützung ihrer Infrastruktur und der Gewährung der Grabarbeiten auf ihrem Grundbesitz alle partizipierenden anderen Werke mit einem Betrag von insgesamt ca. Fr. 1'200.-- entschädigen.

Wie schon erwähnt und aus obigen Beispielen ersichtlich, werden in praktisch allen Fällen Gemeinde und Land Ausgleichszahlungen leisten müssen. Das von den Liecht. Kraftwerken in Ihrem Infobrief vom 23. Mai 1997 angegebene Rechenbeispiel, indem auch verschiedene Werke Ausgleichszahlungen gewähren müssten, kommt praktisch nie zur Anwendung. Die Gemeinde Schaan teilte deshalb schon im Jahr 1997 mit Brief vom 11.07.1997 den Liechtensteinischen Kraftwerken mit, dass sie mit den vorgeschlagenen Ausgleichszahlungen nicht einverstanden wäre.

Es ist auch fraglich, ob die Regierung diesen Grundsatzbeschluss den Gemeinden aufdoktrinieren kann. Folge hiervon wäre dann, dass eine kostenbewusste Gemeinde keine gemeinsamen Bauherrschaften mehr einginge und die betreffenden Werke eigenständige Projekte und Ausschreibungen erstellen und eigene Vergabe an Unternehmungen durchführen müssten; in diesem Fall würden die Kosten für die einzelnen Werke unweigerlich steigen.

Zudem ist der administrative Aufwand im Verhältnis zu den Ausgleichszahlungen nicht zu rechtfertigen.

Die Baukommission behandelte diese Angelegenheit an ihrer Sitzung vom 05. Mai 1999 und empfiehlt der Gemeinde Schaan, diesen Grundsatzbeschluss der Regierung nicht anzuerkennen und nicht anzuwenden.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission, den Grundsatzbeschluss der Regierung (RA 99/709-3531) betreffend die Vergaberegulierung bei gemeinsamen Tiefbauprojekten nicht anzuerkennen und nicht anzuwenden.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **118 Baugesuch Tierschutzheim / Bewilligung gemäss Naturschutzverfahren LGBl 1996 / 117 Art. 12 Abs. 2**

---

### **Ausgangslage**

Gemäss Naturschutzgesetz handelt es sich beim Bauobjekt Tierschutzheim gemäss Art. 12 Abs. 2 um einen bewilligungspflichtigen Eingriff, welcher von der Gemeinde nach Rücksprache mit der Regierung bewilligt werden kann. Somit wurde das entsprechende Verfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 5. Mai 1999 (RA 99/1182-8504) reagierte die Regierung auf das Gesuch und befürwortet die Bewilligung unter Vorbehalt der Einhaltung verschiedener Auflagen. Da die rechtliche Situation bezüglich dieser Auflagen sehr fragwürdig ist, wurde das Advokaturbüro Dr. Hanspeter Jehle mit einer Stellungnahme beauftragt.

### Auflagen der Regierung (RA 99/1182-8504)

1. Grundsätzlich muss die Belastung von Natur und Landschaft minimiert und der Durchgangsverkehr auf dem "Schwarzen Strässle" ausgeschlossen werden.
2. Es dürfen keine weiteren Erschliessungsstrassen gebaut werden. Die Erschliessung hat über die bestehende Strasse (Schwarzes Strässle) zu erfolgen.
3. Das Fahrverbot ist aufrechtzuerhalten mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs und des berechtigten Zielverkehrs.
4. Die Gebäudeumgebung und die Einzäunungen sind dermassen zu begrünen, dass sie sich auf natürliche Weise in die Landschaft einfügen.
5. Die Nutzung des umgebenden Rietes als Spazierfläche für im Tierheim gehaltene Hunde soll auf die Hellzeit des Tages und mit Rücksicht auf Wildtiere flächenmässig auf das Notwendigste eingeschränkt werden. Dort wird das Anbringen von Robby-Dog Eimern vorgeschrieben.
6. Das Freilaufen von Tieren des Tierheimes in der Umgebung ausserhalb der dafür vorgesehenen Gehege muss verhindert werden.
7. Die im Schaaner Grossriet vorgesehenen und vom Gemeinderat beschlossenen Renaturierungsmassnahmen durch Hecken, Einzelbäume, Feldgehölze und Krautsäume müssen ungeschmälert durchgeführt werden.

Stellungnahme Advokaturbüro Dr. Hanspeter Jehle (26.05.1999)

**I) Allgemeines:**

Nach Art. 13 Abs. 2 Naturschutzgesetz (LGBl 1996/117) bedürfen Eingriffe gemäss Art. 12 Abs. 2 Naturschutzgesetz der Bewilligung der Gemeinde nach Rücksprache mit der Regierung. Als Eingriff in Natur und Landschaft gelten gemäss Art. 12 Abs. 2 Naturschutzgesetz Massnahmen, die ausserhalb des Baugebietes getroffen werden. Zu diesen Massnahmen gehören auch die Errichtung oder wesentliche Änderungen von Bauten und Anlagen, Strassen und Wegen sowie von Werbeanlagen (Art. 12 Abs. 2 lit. c Naturschutzgesetz).

Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Naturschutzgesetz ist die Gemeinde Schaan verpflichtet zu überprüfen, ob das Baugesuch des Liechtensteinischen Tierschutzvereines e.V. bewilligt werden kann oder nicht. Die Gemeinde Schaan kann in diesem Zusammenhang mit der Bewilligung eines Eingriffs im Sinne des Naturschutzgesetzes gleichzeitig eine Baubewilligung erteilen, da die Gemeinde Schaan für beide Entscheidungen zuständig ist. Beide Entscheidungen müssen den Anforderungen des Landesverwaltungspflegegesetzes über die Ausfertigung von Entscheidungen entsprechen, also insbesondere einen klaren Spruch und die nötigen Begründungen enthalten.

Zusammenfassend bedeutet dies in verfahrensrechtlicher Hinsicht für die Gemeinde Schaan, dass sie einen Gemeinderatsbeschluss darüber fassen muss, ob der geplante Bau des Tierschutzheimes im Grossriet Schaan einen Eingriff gemäss Art. 12 Abs. 2 Naturschutzgesetz darstellt und – falls ja -, ob dieser bewilligt wird oder nicht. Wie bereits erwähnt, muss diese Verfügung den Anforderungen des Landesverwaltungspflegegesetzes über die Ausfertigung von Entscheidungen entsprechen. Diese muss somit einen klaren Spruch, eine Sachverhaltsdarstellung, die Entscheidungsgründe sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

**II) Stellungnahme zum Schreiben der Regierung vom 5.5.1999 (RA 99/1182-8504):**

Die Gemeinde Schaan hielt gemäss Art. 13 Abs. 2 Naturschutzgesetz im Zusammenhang mit dem naturschutzgesetzlichen Bewilligungsverfahren für das Baugesuch "Neubau Tierheim im Grossriet Schaan" Rücksprache mit der Regierung. Im Rahmen dieses Verfahrens bewilligte die Regierung den durch den geplanten Bau des Tierschutzheimes erfolgenden Eingriff in Natur und Landschaft unter Einhaltung der im Schreiben der Regierung vom 05.05.1999 angeführten Auflagen. Zu diesem Schreiben ist wie folgt Stellung zu beziehen:

- 1) Nach Art. 13 Abs. 2 Naturschutzgesetz muss eine Gemeinde bei Eingriffen gemäss Art. 12 Abs. 2 Naturschutzgesetz Rücksprache mit der Regierung halten. Die Regierung muss m. E. nur konsultiert werden, hat jedoch kein eigenes Entscheidungsrecht. Die ausschliessliche Entscheidungskompetenz im Rahmen des

Bewilligungsverfahren nach Art. 13 Abs. 2 Naturschutzgesetz liegt bei den Gemeinden. Die Regierung kann im Rahmen der Rücksprache den Gemeinden Vorschläge unterbreiten, welche diese jedoch nicht einzuhalten haben. Zusammenfassend muss somit festgehalten werden, dass eine Gemeinde im Rahmen von Art. 13 Abs. 2 Naturschutzgesetz, und zwar nach Rücksprache mit der Regierung, alleine darüber entscheiden kann und muss, ob sie einen Eingriff gemäss Art. 12 Abs. 2 Naturschutzgesetz bewilligen will oder nicht. Sie kann auch allein entscheiden, ob sie einen Eingriff mit Auflagen bewilligen will oder nicht. Dies bedeutet, dass die im Schreiben der Regierung vom 05.05.1999 angeführten Auflagen von der Gemeinde Schaan nicht zu beachten sind. Richtig müsste daher der im Schreiben der Regierung vom 05.05.1999 formulierte Satz (*“Der vorliegende Eingriff wird unter Einhaltung der folgenden Auflagen bewilligt“*) wie folgt lauten: *“Der vorliegende Eingriff sollte von der Gemeinde Schaan nur unter Auferlegung der folgenden Auflagen bewilligt werden“*.

- 2) Zu den einzelnen Auflagen im Schreiben der Regierung vom 05.05.1999 muss folgendes bemerkt werden:
  - a) Minimierung der Belastung von Natur und Landschaft und Ausschluss des Durchgangsverkehrs auf dem “Schwarzen Strässle“

Es ist darauf hinzuweisen, dass die im Schreiben der Regierung vom 05.05.1999 erwähnte Auflage in Bezug auf die Minimierung der Belastung von Natur und Landschaft sowie den Ausschluss des Durchgangsverkehrs auf dem “Schwarzen Strässle“ sachlich richtig ist. Es muss jedoch ausdrücklich betont werden, dass es sich beim “Schwarzen Strässle“ um eine Landesstrasse handelt und somit die Regierung bzw. die von der Regierung beauftragte Amtsstelle, nämlich das Tiefbauamt, für Verkehrsfragen und die damit zusammenhängende Verkehrssignalisation zuständig ist. Im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens gemäss Naturschutzgesetz ist die Gemeinde Schaan wie auch jede andere Gemeinde nicht berechtigt, auf Landesstrassen Verkehrssignale abzuändern. Dafür zuständig ist das Tiefbauamt gemäss Art. 94 Abs. 1 Strassensignalisationsverordnung (LGBl 1980/65). Die Gemeinden können lediglich Gesuche um Signalisationsabänderungen beim Tiefbauamt einreichen, welches diese bewilligen kann oder nicht. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Gemeinde Schaan bereits im Zusammenhang mit dem Baugesuch “Reitanlage/Tierarztpraxis/ Wohnhaus“ von Tierarzt Dipl. Tzt. Martin Hilti ein Gesuch um Signalisationsabänderungen stellte. Mit den Verfügungen Nr. 161.05/2464, Nr. 161.05/2465, Nr. 161.05/2466, Nr. 161.05/2467 und Nr. 161.05/2488 bewilligte das Tiefbauamt das Gesuch der Gemeinde Schaan um Signalisationsabänderung. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Gemeinde Schaan die im Schreiben der Regierung vom 05.05.1999 formulierte Auflage bereits erfüllt hat.

b) Ausschliessliche Erschliessung des Tierschutzheimes über das "Schwarze Strässle"

Es ist diesbezüglich auf die Ausführungen unter Punkt 2 lit. a zu verweisen und ergänzend anzufügen, dass dem von der Gemeinde Schaan eingereichten Gesuch um Signalisationsabänderung vom Tiefbauamt vollumfänglich entsprochen wurde und die Zufahrt zum geplanten Tierschutzheim (wie auch zur "Reitanlage/Tierarztpraxis/Wohnhaus" des Tierarztes Dipl. Tzt. Martin Hilti) nur über das "Schwarze Strässle" möglich ist. Auch diese Auflage wurde von der Gemeinde Schaan somit bereits erfüllt.

c) Aufrechterhaltung des Fahrverbots mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs und des berechtigten Zielverkehrs

Unter Verweis auf Punkt 2 lit. a und lit. b gilt es wiederum festzuhalten, dass auch diese Auflage bereits erfüllt worden ist.

d) Begrünung der Gebäudeumgebung und der Einzäunungen

Diese Auflage ist sachlich gerechtfertigt, da durch die geplante Baute in Natur und Landschaft eingegriffen wird und durch diese Massnahme der Eingriff ausgeglichen wird. Eine solche Auflage kann die Gemeinde Schaan dem Bauwerber sowohl im Rahmen der Bewilligung gemäss Art. 13 Abs. 2 Naturschutzgesetz wie auch im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auferlegen.

e) Umgebungsnutzung sowie Vorschreibung des Anbringens von Robby-Dog-Eimern

Die vorgeschriebene Auflage ist in Bezug auf die Umgebungsnutzung sachlich sinnvoll, da die Belastung durch das geplante Tierschutzheim und die damit verbundene Nutzung des umgebenden Rietes auf ein Minimum eingeschränkt werden soll. Es ist daher angebracht, dem Liechtensteinischen Tierschutzverein e.V. im Rahmen der Bewilligung gemäss Art. 13 Abs. 2 Naturschutzgesetz eine entsprechende Auflage im Sinne des Schreibens der Regierung vom 05.05.1999 (Punkt 5) zu machen. Hingegen sollte dem Liechtensteinischen Tierschutzverein e.V. die Auflage zum Anbringen von Robby-Dog-Eimern nicht gemacht werden, da das Schaaner Riet bereits heute von Spaziergängern und deren Hunden genutzt wird. Es wäre nicht gerechtfertigt, dem Liechtensteinischen Tierschutzverein e.V. eine solche



Auflage zu machen, da nicht nur Hunde des Heimes, sondern auch Spaziergänger mit ihren Hunden die Umgebung nutzen werden. Im Sinne der Minimierung des bereits bestehenden Eingriffes in Natur und Landschaft sollte die Gemeinde Schaan daher selbst Robby-Dog-Eimer aufstellen. Auch diese Auflage der Regierung wird, wenn die Gemeinde Schaan selbst Robby-Dog-Eimer aufstellt, vollumfänglich erfüllt.

f) Verhinderung des Freilaufens von Tieren in der Umgebung ausserhalb der dafür vorgesehenen Gehege

Auch diese Auflage ist sinnvoll und dient dazu, Landschaft und Natur zu schützen. Es wird daher im Rahmen der Bewilligung des Baugesuches eine entsprechende Auflage im Rahmen von Art. 13 Abs. 2 Naturschutzgesetz dem Bauwerber zu machen sein.

g) Renaturierungsmassnahmen

Diesbezüglich muss festgehalten werden, dass die im Schreiben der Regierung vorgeschriebene Auflage gemäss Punkt 7 in keinem Zusammenhang mit dem Baugesuch des Liechtensteinischen Tierschutzvereins e.V. steht. Eine entsprechende Auflage kann somit dem Bauwerber im Rahmen der Bewilligung gemäss Art. 13 Abs. 2 Naturschutzgesetz nicht gemacht werden. Weiters muss angefügt werden, dass die vom Gemeinderat beschlossene Renaturierungsmassnahmen unabhängig von irgendwelchen Bauten in der Landwirtschaftszone 2 durchgeführt werden. Es muss jedoch klar festgehalten werden, dass die Entscheidung über Renaturierungsmassnahmen ausschliesslich in der Kompetenz der Gemeinde Schaan liegt. Diesbezüglich kann die Regierung der Gemeinde keine Auflagen machen.

### **III) Empfehlungen an die Gemeinde Schaan**

Aus den unter den Punkten I und II dargelegten Gründen empfehle ich daher, den durch den geplanten Bau des Liechtensteinischen Tierschutzvereines e.V. verursachten Eingriff gemäss Art. 12. Abs. 2 Naturschutzgesetz im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäss Art. 13 Abs. 2 Naturschutzgesetz zu bewilligen, dies jedoch nur unter folgenden Auflagen:

- 1) Die Gebäudeumgebung und die Einzäunungen sind dermassen zu begrünen, dass sie sich auf natürliche Weise in die Landschaft einfügen.
- 2) Die Nutzung des umgebenden Rietes als Spazierfläche für im Tierheim gehaltene Hunde soll auf die Hellzeit des Tages und mit Rücksicht auf Wildtiere flächenmässig auf das Notwendigste eingeschränkt werden.

- 3) Dem Bauwerber wird untersagt, Tiere des Tierheimes in der Umgebung ausserhalb der dafür vorgesehenen Gehege frei laufen zu lassen.

Zugleich oder im Anschluss an die Bewilligung des Eingriffes in Natur und Landschaft durch die geplante Baute des Liechtensteinischen Tierschutzvereines e.V. sollte der Gemeinderat dem Bauwerber die Baubewilligung erteilen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das geplante Projekt sobald als möglich realisiert werden kann.

Zu diesem Zweck sollte die Gemeinde Schaan folgende Vorgehensweise wählen:

- 1) Der Gemeinderat soll dem Baugesuch des Liechtensteinischen Tierschutzvereines e.V. die naturschutzgesetzliche Bewilligung etc. gemäss Art. 13 Abs. 2 Naturschutzgesetz unter Auferlegung der oben angeführten drei Auflagen erteilen.
- 2) Anschliessend an den Gemeinderatsbeschluss muss die Gemeinde Schaan eine Entscheidung ausfertigen, worin das Baugesuch naturschutzgesetzlich bewilligt wird. Diesbezüglich erhalten Sie in den nächsten Tagen einen entsprechenden Entwurf einer Entscheidung.
- 3) Die Gemeinde Schaan kann zugleich mit der naturschutzgesetzlichen Bewilligung auch die Baubewilligung erteilen, sofern die Voraussetzungen der Gemeindebauordnung Schaan vorliegen. Auf diese Art und Weise könnte das gesamte Projekt beschleunigt werden.

Zusatzbemerkung: Die Baubewilligung kann noch nicht erteilt werden, da erst nach dem Gemeinderatsbeschluss betreffend Naturschutzverfahren die Verständigungen erfolgen können.

### Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung zum Bau des Tierheimes im Grossriet gemäss Naturschutzverfahren (LGBI 1997 / 117, Art. 13 Abs. 2) unter Einhaltung der nachstehenden Auflagen.

1. Die Gebäudeumgebung und die Einzäunungen sind dermassen zu begrünen, dass sie sich auf natürliche Weise in die Landschaft einfügen. (Regierungsaufgabe Nr. 4)
2. Die Nutzung des umgebenden Rietes als Spazierfläche für im Tierheim gehaltene Hunde soll auf die Hellzeit des Tages und mit Rücksicht auf Wildtiere flächenmässig auf das Notwendigste eingeschränkt werden. (Regierungsaufgabe Nr. 5)
3. Dem Bauwerber wird untersagt, Tiere des Tierheimes in der Umgebung ausserhalb der dafür vorgesehenen Gehege frei laufen zu lassen. (Regierungsaufgabe Nr. 6)

### Zusatzbemerkung

- Die Regierungsaufgaben (RA 95/1182-8504) Nr. 1 / 2 / 3 und 7 können aus rechtlichen Gründen nicht als Auflagen für den Bauwerber aufgenommen werden, da sie nur von der öffentlichen Hand (Land u. Gemeinde) durchgeführt werden können; zudem sind sie bereits beschlossen und in der Umsetzungsphase.
- Zum Auflagepunkt Nr. 5 der Regierung sollte zugesagt werden, dass die Gemeinde in der Umgebung des Tierheimes entlang den Spazierwegen Robby-Dog-Eimer aufstellt (wird ohnehin schon im ganzen Gemeindegebiet vom Werkhof sukzessive durchgeführt, wo die Notwendigkeit besteht).
- Die Ausfertigung der Entscheide unter Berücksichtigung der rechtlichen Stellungnahme erfolgt durch das Advokaturbüro Dr. Hanspeter Jehle.

### **Erwägungen**

Die Verkehrsproblematik wird angesprochen. Das „Schwarz Strässle“ werde jetzt schon zu häufig benutzt, zudem werde zu schnell gefahren. Die Regierung sollte eindringlich aufgefordert werden, alles zu unternehmen, damit das Strässle nicht zur Rennstrecke oder Umfahrungsstrasse nach Eschen werde bzw. der trotz Verbot schon jetzt feststellbare Durchgangsverkehr noch weiter zunehme.

Dem wird entgegnet, dass ein Fahrverbot (Zubringer gestattet) bereits besteht. Die Polizei wird gemäss Zusage vermehrt Kontrollen durchführen.

Ein Gemeinderat schlägt vor, dass man die Errichtung eines ca. 2 m breiten Rad- und Fussweges prüfen soll. Die Baukommission soll abklären, ob dies denkbar wäre.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **119 Baugesuch Ökonomiegebäude und Einfamilienhaus Simon Schierscher, Im Grossriet, Schaan / Bewilligung gemäss Naturschutzverfahren LGBL. 1996/117, Art. 12, Abs. 2**

---

### **Ausgangslage**

Gemäss dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBL. 1996/117 handelt es sich beim Aussiedlungshof Simon Schierscher um einen bewilligungspflichtigen Eingriff nach Art. 12, Abs. 1 und 2. Bewilligungsgeber ist gemäss Gesetz die Gemeinde Schaan, nach Rücksprache und Einvernehmen mit der Regierung.

Mit Brief vom 11. Mai 1999 (RA 99/479-8504) erklärt sich die Regierung mit der Bewilligung des Baugesuches einverstanden, wenn folgende Vorschläge und Anregungen durch die Bauherrschaft beachtet und umgesetzt werden :

- Entlang des parallel zur ÖBB-Bahnlinie führenden Feldweges soll ein ca. 4 Meter breiter Streifen als Pufferzone vorgesehen werden. Dieser Streifen soll als Hecke mit Wiesenstreifen gestaltet werden und somit unter anderem auch als Tier- und Pflanzenpool im Einsatz gegen Schädlinge dienen.
- Beim bestehenden Grossrietgraben, der gleichzeitig als Abflussgraben der Postrüfe fungiert, soll im Grundstück des Bauwerbers ein Teich angelegt werden. Dieser dient zum einen als Löschwasserreservoir und gleichzeitig auch als zusätzliches Biotop und Vernetzungselement im Schaaner Grossriet.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der Bewilligung zum Bau des Aussiedlungshofes gemäss Naturschutzverfahren (LGBL. 1996/117, Art. 13, Abs.2) wie folgt :

Die Gemeinde Schaan ist mit den von der Regierung vorgeschlagenen Anregungen einverstanden und erteilt unter Einhaltung der folgenden Auflagen die Bewilligung an die Bauwerber :

1. Entlang des parallel zur ÖBB-Bahnlinie führenden Feldweges soll ein ca. 4 Meter breiter Streifen als Pufferzone vorgesehen werden. Dieser Streifen soll als Hecke mit Wiesenstreifen gestaltet werden und somit unter anderem auch als Tier- und Pflanzenpool im Einsatz gegen Schädlinge dienen.
2. Beim bestehenden Grossrietgraben, der gleichzeitig als Abflussgraben der Postrüfe fungiert, soll im Grundstück des Bauwerbers ein Teich angelegt werden. Dieser dient

zum einen als Löschwasserreservoir und gleichzeitig auch als zusätzliches Biotop und Vernetzungselement im Schaaner Grossriet.

3. Die Erfüllung der Auflagen und deren Kosten gehen zu Lasten des Bauwerbers.

**Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Das Baugesuch wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **120 Anstellung Mesmer**

---

**Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Als neuer Mesmer wird Herr Robert Jungi, Im Kresta 23, Schaan, angestellt.

## **121 Zonenplanrevision / Los 2 / Weiterbearbeitung Teilgebiet Parzelle Nr. 67a/IIa und 65, 67, 68/IIa (Bereich Wohnzone W1) an der Duxgass**

---

### **Ausgangslage**

Die Zonenplanänderung betreffend die Parzelle Kat. Nr. 67a/IIa wurde innerhalb des Aufgeloses Nr. 2 vom Gemeinderat am 24. Mai 1995, Trakt. Nr. 117, genehmigt. Im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe ergingen diverse Einsprachen gegen dieses Aufgelos, welche jedoch nicht das Teilgebiet der Parzelle Kat. Nr. 67a/IIa betrafen. Die vorgenannten Einsprachen befinden sich immer noch auf dem Instanzenweg; ein Verfahrensabschluss ist derzeit nicht abzusehen.

Weil der Besitzer der Parzelle Nr. 67a/IIa Bauabsichten hegt und bereits ein Baugesuch eingegeben hat, befasste sich die Ortsplanungskommission mit der Zonenproblematik.

Da sich die besagte Parzelle heute noch im ÜG befindet, ist die Gewährung der Baubewilligung aus zonenrechtlichen Gründen kaum möglich. Die Erteilung einer Bewilligung unter Gewährung einer Ausnahme in Hinblick auf den Richtplan der Ortsplanung wird gemäss Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 1995, Trakt. Nr. 118, nur innerhalb der rechtskräftigen Bauzone erteilt. Deshalb schlägt die Kommission vor, den unbestrittenen Teilbereich des Loses 2 betreffend die Parzellen 67a/IIa und 65, 67, 68/IIa der Regierung zur Genehmigung weiterzuleiten (reiner Formalakt). Dieses Modell wurde bereits beim anliegenden Teilgebiet des Loses 2 "Duxer" und einem Teilbereich des Loses 7 "Zollstrasse" angewandt.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Ortsplanungskommission, die unangefochtene Zonenplanrevisionsmassnahme (nur Bereich Wohnzone W1) betreffend die Parzelle 67a/IIa und 65, 67, 68/IIa vom Los 2 abzutrennen und der Regierung zur Genehmigung weiterzuleiten.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **122 Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz: Abdeckung des Betriebsdefizites aus dem Betriebsjahr 1998 und Entlastung des Stiftungsrats**

---

### **Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 der Statuten der Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz stellen die Gemeinden Schaan und Vaduz die zum Bau und Betrieb der Jugendherberge benötigten Mittel je nach Bedarf zur Verfügung, soweit dieselben nicht aus den Beiträgen anderer Donatoren aufgebracht werden können.

### **Jahresrechnung 1998**

Die Jahresrechnung 1998 schliesst mit einem Defizit von total CHF 108'995.39. Unter Berücksichtigung der von den Gemeinden Schaan und Vaduz bereits geleisteten Vorauszahlungen von je CHF 36'280.-- beziffert sich der Restverlust auf CHF 36'435.39.

Dieser Restbetrag wird wieder je zur Hälfte auf die Gemeinden Schaan und Vaduz aufgeteilt. Somit ergibt sich für Schaan ein Betrag von CHF 18'217.70.

### **Antrag**

1. Genehmigung eines Kredites von CHF 18'217.70 als Kostenbeitrag an die Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz zur Abdeckung des Betriebsdefizits aus dem Betriebsjahr 1998. Im Budget waren unter Konto 540.365.00 für 1998 CHF 45'000.-- vorgesehen, womit sich ein *Nachtragskredit* von CHF 9'497.70 ergibt.
2. Der Gemeinderat übt die Funktion eines Aufsichtsrats über die Jugendherberge-Stiftung aus. Es wird beantragt, die Jahresrechnung 1998 zu genehmigen und dem Stiftungsrat die Entlastung zu erteilen.

### **Erwägungen**

Einige Gemeinderäte fragen sich, weshalb die Jugendherberge nicht selbsttragend ist.

Ein Gemeinderat schlägt vor, dass der Stiftungsrat eine Analyse in Auftrag geben sollte. Aus der Analyse sollte ersichtlich sein, was man optimieren könnte, um das Betriebsergebnis zu verbessern. Die Jugendherberge sei in den früheren 80er Jahren noch selbsttragend gewesen.



Verschiedene Gründe mögen zu einer Verschlechterung beigetragen haben, z.B. der starke Schweizer Franken, der gesellschaftliche Wandel (keine Tramper mehr), das hohe Lohnniveau in Liechtenstein etc. Der seinerzeitige Wunsch, dass sämtliche Einkäufe hier getätigt werden müssen, trägt mit Sicherheit einiges zum negativen Ergebnis bei. Den Einnahmen von CHF 242'000.— stehen im Jahre 1998 Ausgaben von CHF 338'000.— gegenüber.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Jugendherberge um ein Gemeinschaftswerk der Gemeinden Schaan und Vaduz handelt, das durch die namhafte Spende eines Schaaner Einwohners errichtet werden konnte. Man wollte damals etwas Schönes realisieren, was auch geschehen ist. Die Jugendherberge könne sich mit Objekten in der Schweiz durchaus messen. Die Preise sind nicht zu tief, sondern halten einem Vergleich mit der Schweiz durchaus stand. Über eine allfällige Preiserhöhung könnte sicherlich diskutiert werden, diese sollte sich aber nicht negativ auf die Auslastung auswirken.

Die Jugendherberge sei in gutem baulichen Zustand, so dass in den nächsten Jahren nicht mit grösseren Investitionen zu rechnen sei. Einzig die Betten müssten nun nach 20 Jahren erneuert werden.

Der Verwalter wird als hervorragender Koch und guter Gastgeber bezeichnet. Dort wo Verwalter von Jugendherberge auf eigene Rechnung arbeiten, lässt jedoch oft die Reinlichkeit sehr zu wünschen übrig.

Ein Gemeinderat schlägt vor, dass auch über die Öffnungszeiten diskutiert werden sollte. Die Jugendherberge sei relativ viel geschlossen. Auch mit den Schülern des angrenzenden Schulzentrums könnte ein hervorragendes Geschäft gemacht werden, diese weichen auf das Café Forum und Café Gassner aus.

#### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

1. Zur Abdeckung des Betriebsdefizits aus dem Betriebsjahr 1998 wird ein Kredit von CHF 18'217.70 als Kostenbeitrag an die Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz genehmigt. Der Nachtragskredit von CHF 9'497.70 wird ebenfalls genehmigt.
2. Der Gemeinderat genehmigt die Jahresrechnung 1998 und erteilt dem Stiftungsrat die Entlastung.
3. Der Vorschlag bezüglich einer Analyse durch einen Fachmann, soll – im Einverständnis mit der Gemeinde Vaduz – dem Stiftungsrat unterbreitet werden.

**123 Vermietung der 2 ½ - Zimmerwohnung Ost bei der Über-  
bauung "Im Rossfeld 21"**

---

**Beschlussfassung** (einstimmig, schriftliche Abstimmung, 12 Anwesende)

Die 2 ½- Zimmerwohnung im Rossfeld 21 wird an Herrn Ralf Jehle, Im Malarsch 81, Schaan, vermietet.

## **124 Deponiekommission / Übernahme der Aufgaben der Rüfe- kommission**

---

### **Ausgangslage**

Gemäss dem Gesetz betreffend die Rüfeschtzbauten LGBl. 1899, Nr. 6, müssen Gemeinden, in denen Rüfen vorkommen, nach Art. 2.1 eine Gemeinderüfekommission bilden. Gemäss Art. 2.2 besteht diese aus dem Ortsvorsteher, aus einem Gemeinderat und aus dem Rüfeaufseher.

Als Rüfeaufseher (gem. Art. 2.3) wird der Gemeindeförster Gerhard Konrad vorgeschlagen, der schon beratend Einsitz in der Deponiekommission hat. Es ist deshalb zweckmässig, die Aufgaben der vom Gesetz geforderten Rüfekommission in die Deponiekommission zu integrieren.

Die Kommission wird somit neu unter dem Namen „Rüfe- und Deponiekommission“ geführt. Die gewählten Mitglieder der Deponiekommission übernehmen somit die Aufgaben der Rüfekommission. Ergänzend wird neu der Gemeindevorsteher in dieser Kommission Einsitz haben. Die Mitglieder der neuen Kommission sind somit :

Gemeindevorsteher Hansjakob Falk  
Gemeinderat Wido Meier  
Gemeinderat Eugen Nägele  
Gemeindebauführer Edi Risch  
Gemeindeförster Gerhard Konrad

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Deponiekommission Forst die Genehmigung nachstehender Anträge :

1. Wahl der neu formierten Rüfe- und Deponiekommission gemäss obigem Vorschlag.
2. Wahl des Gemeindeförsters Gerhard Konrad als Rüfemeister.

### **Erwägungen**

Ein Gemeinderat erkundigt sich, wer nach den prekären Regenfällen bei den Rüfen in den einzelnen Gemeinden dafür zu sorgen hat, dass nichts passiert. Die Aufsicht obliegt dem Amt für Rüfen und Gewässer in Vaduz. Durch die Wahl des Gemeindeförsters Gerhard Konrad zum Rüfemeister ist hier eine kompetente Ansprechperson vorhanden.

**Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **125 Weihnachtsbeleuchtung / Weiteres Vorgehen**

---

### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 19. Mai 1999 folgenden Beschluss gefasst:

*Die Weihnachtsbeleuchtung im vorgestellten Rahmen soll in der Gemeinde Schaan angebracht werden. So viele Arbeiten als möglich, sollen von ortsansässigen Firmen durchgeführt werden. Die Gemeindebauverwaltung erhält den Auftrag, das Projekt auf die Ausschreibung hin durchzuarbeiten. Der Kredit wird erst gesprochen, wenn die Ausschreibung durchgeführt worden ist.*

Anlässlich einer am darauffolgenden Tag stattgefundenen Besprechung wurde festgelegt, dass es unumgänglich sei, einen neutralen Elektroplaner für die Offertausschreibung beizuziehen. Dafür soll mit den LKW Kontakt aufgenommen werden.

Am 2. Juni 1999 hat diesbezüglich eine Besprechung mit Vertretern der LKW stattgefunden.

*Die Liechtensteinischen Kraftwerke sind sehr interessiert an der Projektierung der Weihnachtsbeleuchtung sowie an deren Ausführung. Von den anwesenden Herren wird erwähnt, dass die LKW ein grosses Know-How und Erfahrungen mit dem zur Diskussion stehenden Beleuchtungssystem von Vaduz mitbringe. Zudem bestehe eine jahrelange Erfahrung in Zusammenhang mit der bis jetzt bestehenden Weihnachtsbeleuchtung in Schaan. Da in der Gemeinde Schaan ein projektierendes Unternehmen in der Regel von der Ausführung ausgeschlossen wird, wünscht die LKW, dass im Gemeinderat abgeklärt wird, ob im vorliegenden Fall die Liechtensteinischen Kraftwerke nicht nur projektieren, sondern auch bei der Installation mitoffrieren könne und Aussicht auf eine allfällige Auftragserteilung erhalte. Selbstverständlich werde auch für die Projektierung nach einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss eine entsprechende Honorarofferte abgegeben.*

Die Angelegenheit wurde gleichentags in der Baukommission behandelt. Dabei wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

*Die Baukommission ist der Überzeugung, dass für die Ausschreibung der gegenständlichen Weihnachtsbeleuchtung ein Elektroplaner beigezogen werden muss. In diesem speziellen Fall empfiehlt die Baukommission, dass es sinnvoll wäre, die Liechtensteinischen Kraftwerke aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrung mit der Ausführung der bestehenden Weihnachtsbeleuchtungen für die Projektierung zu beauftragen. Die Ausschreibung solle im Gesamtpaket – Lieferung und Installation der Weihnachtsbeleuchtung – ausgeschrieben werden. Gleichzeitig sollen weitere Überlegungen betreffend die Erneuerung der Leuchtmittel der ca. 30 zur Weihnachtszeit beleuchteten Bäume angestellt und ebenfalls im Gesamtpaket unter einem separaten Teilobjekt, mitausge-*

*schrieben werden. Die Lieferung einer neuen Beleuchtung beläuft sich auf ca. CHF 30'000,-- bis 40'000,--. Die jährliche Montage- und Demontagekosten belaufen sich wie bis anhin um ca. CHF 20'000,--. Gleichzeitig sollen klare Regelungen bezüglich der Energiemessung und Verrechnung erstellt werden.*

*Die Fa. Highlight ist eine Handelsfirma; die gleichen Produkte können auch über andere Firmen bezogen werden. Die Empfehlung, dass Lieferung und Installation der Weihnachtsbeleuchtung zusammen ausgeschrieben und vergeben werden sollten, begründet sich aus Erfahrungen bei der Gemeinde Vaduz, wo die Auftragsvergabe nicht im Gesamtpaket erfolgte und dadurch insbesondere wegen Koordinationsschwierigkeiten nicht alles optimal geklappt hat.*

#### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Projektierung der Weihnachtsbeleuchtung den Liechtensteinischen Kraftwerken, vorbehaltlich einer Honorareinigung, erteilen und gleichzeitig bestätigen, dass die Liechtensteinischen Kraftwerke aufgrund des Projektierungsauftrages von der Submission des Liefer- und Installationsauftrages nicht ausgeschlossen werden.

#### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

1. Vom üblichen Prinzip (Planer sind von der Ausführung ausgeschlossen) wird auch in diesem speziellen Falle nicht abgegangen.
2. Es soll eine Richtofferte von einem „neutralen“ Elektroplaner verlangt werden.

## **126 Baurechtszins im Falle der Untervermietung in der Industrie- und Gewerbezone**

---

### **Ausgangslage**

In seiner Sitzung vom 5. Mai 1999 hat der Gemeinderat eine generelle Baurechtszins-erhöhung für Baurechtsliegenschaften in der Industrie- und Gewerbezone vorgenommen. Neu beträgt der Baurechtszins CHF 24.125 per Klafter (ab 1.1.2000).

Grundlage war das bisherige Rechnungsmodell (Hypothekarzinsatz dazumal von ca. 5 % vom Klafterschätzwert für die Industriezone mal den Faktor 0.4, ergibt den Baurechtszins pro Klafter/Jahr.)

In der Liegenschaftskommission wurde anschliessend auch die Anpassung der Baurechtszinsen im Falle der Untervermietung diskutiert. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 15. Juni 1988, Trakt.Nr. 140, wurde der Faktor für die untervermietete Fläche von 0.4 auf 2.0 erhöht. Dies bedeutet im Falle einer Untervermietung einen 5fachen Baurechtszins. Zudem bedürfen Untervermietungen nach wie vor einer speziellen Zustimmung des Gemeinderates.

In der Liegenschaftskommission war man sich darüber einig, dass eine Untervermietung zur Flächenausnützung nach wie vor erwünscht ist. Man war sich auch einig darüber, dass in der Folge der Neuanpassung eine Verfünffachung nicht durchgeführt werden kann. Die Liegenschaftskommission gelangte mehrheitlich zur Ansicht, dass im Falle der Untervermietung der Baurechtszins verdoppelt werden könnte, was einem Umrechnungsfaktor von 0.8 entspricht. Der Preis würde sich damit auf CHF 48.25 pro Jahr belaufen.

### **Beschlussfassung (10 Ja, 12 Anwesende)**

Der Faktor 0,8 soll zur Anwendung kommen.

## **127 Reberastrasse / Parkierungsproblem (Wiedererwägung)**

### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 1999, Trakt.Nr. 107, u.a. beschlossen, dass die Kurzparkzone entlang der Reberastrasse auf 15 Minuten beschränkt wird.

Nach Ansicht der Polizei wäre jedoch eine Kurzparkzone von 30 Minuten eher ein vernünftiger Zeitrahmen.

### **Antrag**

Beschlussfassung, ob auf den Gemeinderatsbeschluss vom 19. Mai 1999 nochmals eingetreten werden soll.

### **Erwägungen**

Die Ansichten im Gemeinderat gehen diesbezüglich auseinander. Einzelne teilen die Ansicht der Polizei, dass man in einer Viertelstunde wenig erledigen kann. Auch die Baukommission ist dieser Meinung.

Andere hingegen weisen darauf hin, dass man die Dauerparkierer von der Strasse haben möchte und dies nur mit einem engen Zeitrahmen erreichen kann. Auch das Einkaufen in der Bäckerei an der Reberastrasse sei innerhalb einer Viertelstunde möglich. Im übrigen müssten die Geschäftsleute und Privaten selbst dafür besorgt sein, dass ihre Kunden und Besucher Parkplätze zur Verfügung haben. Dies sei auch grösstenteils der Fall.

### **Beschlussfassung**

Der Gemeinderat lehnt ein nochmaliges Eintreten auf den Gemeinderatsbeschluss vom 19. Mai 1999, Trakt.Nr. 107, ab.

### **Abstimmungsresultat (13 Anwesende)**

8 Nein



## Information

---

### Arbeits- und Liefervergaben

In der von der Gemeindeversammlung am 26. Oktober 1997 angenommenen Gemeindeordnung wurde in Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz vom 20. März 1998 in Art. 14 die Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers auf CHF 30'000.-- festgelegt.

Andererseits wird in der Gemeindeordnung, Art. 10, Abs. 2, lit. k, sowie im Gemeindegesetz, Art. 40, Abs. 2, lit. k, die Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen dem Gemeinderat vorbehalten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. August 1998, Trakt. Nr. 235, einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- *Der Gemeindevorsteher ist nach Art. 14 der Gemeindeordnung berechtigt, Ausgaben bis zum Betrag von CHF 30'000.-- vorzunehmen. Dies beinhaltet auch die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen.*
- *Bei Ausgaben über CHF 10'000.-- ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, dem Gemeinderat über diese Ausgaben Bericht zu erstatten.*

In den Abteilungen Gemeindesekretariat und Gemeindewerkhof sind folgende Arbeiten gemäss obigem Beschluss vergeben worden:

- a) Allzwecksauger für Leichtathletikanlage Rheinau; Kosten CHF 14'089.--; Vergabe an Fa. Toni Nutt, Schaan
- b) Einführung Bürokommunikation („e-mail“, Kalendermanagement); Kosten CHF 25'000.--; Vergabe an Fa. Ancoma AG, Schaan
- c) Auslegermähwerk Fischer DZ 2.40 für Gemeindewerkhof (Mähwerk für Grabenreinigung); Kosten CHF 21'920.--; Vergabe an Fa. Tecom Communal AG, Grüt-Gossau

---

Schaan, 18. Juni 1999

Gemeindevorsteher: Hansjakob Falk